



Informationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Verwaltung der Wasser,- Abwasser,- Niederschlags- und Zählergebühren

Aufgrund der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) erhebt die Stadt Hirschhorn (Neckar) für die in ihrem Gebiet liegenden, der Wasserversorgung angeschlossene bebauten Grundstücke, Wasser- und Entwässerungsgebühren, Gebühren für Niederschlagswasser und Zählergebühren von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Erbbauberechtigten. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Wenn die Gemeinde Hirschhorn (Neckar) personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erhebt, speichert, verwendet, weiterverarbeitet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist Ihr Ansprechpartner?
2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?
3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?
4. Wie verarbeiten wir diese Daten?
5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?
6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?
8. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

1. Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Hirschhorn (Neckar):

Ritter Cuc
Peter Ritter
info@ritter-cuc.de

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, den Verbrauch von geliefertem Wasser und der Entwässerung, festzustellen und darüber Wasser,- Entwässerungs,-Niederschlags- und Zählergebühren festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem Abrechnungsverfahren verarbeitet bzw. weiterverarbeitet, für das sie erhoben bzw. zur Weiterverarbeitung übermittelt wurden (§§ 29 b, 29 c der Abgabenordnung). In den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen oder an uns übermittelten personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nicht-steuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29 c Abs. 1 der Abgabenordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Sie informieren uns über Ihre neue Anschrift oder eine neue Bankverbindung. Diese Daten werden bei der Wasserabrechnung verarbeitet.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten zur Wasserabrechnung insbesondere folgende personenbezogene Daten:

Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z.B.

- Vor- und Nachname,
- Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbezeichnung,
- Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der
- Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter,
- Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (freiwillig)
- Buchungs- oder Kassenzeichen.

Für die Festsetzung und Erhebung der Wasser,- Abwasser,- Niederschlags- und Zählergebühren sind erforderliche Informationen, z.B.

- Zählerstand der Wasseruhr,
- Zählerbezeichnung (Nummer)
- Bankverbindung,

Bei der Festsetzung und Erhebung der Wasser,- Abwasser,- Niederschlags- und Zählergebühren erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre SEPA-Lastschriftmandate, Mitteilungen des Wasserstandes und des Ablese datums. Diese Mitteilung über den Wasserstand können Sie schriftlich anhand der Ihnen zugegangenen Ablesekarte, formlos schriftlich unter Angabe des Kassenzeichens und der Zählernummer, oder online mittels Eingabe Ihrer Zählernummer und Ihres Kassenzeichens über eine von der Ekom21 zur Verfügung gestellte gesicherte Leitung, mitteilen.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Abrechnungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Wasser,- Abwasser,- Niederschlags- und Zählergebühren zugrunde gelegt. Wir bedienen uns dabei der Dienstleistungen durch die kommunale Informationsverarbeitung (Ekom21). Dort werden die Daten in unserem Auftrag verarbeitet. Sowohl wir als auch die Ekom21 setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiel:

Mitteilung der Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, an andere Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 22 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen die betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88 a der Abgabenordnung).

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Wasserabrechnung, das betroffene Veranlagungsjahr und ein Hinweis, ob es um die Festsetzung der Goder um Zahlungsangelegenheiten geht) gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Abrechnungsverfahrens).

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Beschwerde einlegen, soweit das Besteuerungsverfahren auf der Grundlage der Abgabenordnung erfolgt, im Übrigen (insbesondere bei der Vollstreckung) beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Infor-

mationsfreiheit Hessen. Die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter www.bfdi.bund.de bzw. unter <https://datenschutz.hessen.de>

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32 c bis 32 f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

8. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie

dem BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183, und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines) entnehmen.